

VI Bauwesen

VI/7 Allgemeine Bestimmungen über die Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 14.12.2021 aufgrund des § 37 Abs. 5 und 6 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) folgende Änderung der Allgemeinen Bestimmungen über die Stellplatzablösung im Bereich der Stadt Konstanz beschlossen:

§ 1 Ablösung

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) kann abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Für Stellplätze, die aufgrund einer Nutzung als Ferienwohnung, Sex-Shop, Gaststätte oder Vergnügungsstätte notwendig werden, ist eine Ablösung in der Regel ausgeschlossen.

Ausnahmsweise können für Gaststätten, die aufgrund eines Bebauungsplans ausdrücklich zulässig sind, und wo im Bebauungsplan die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück ausgeschlossen ist, die Stellplätze abgelöst werden. Für bestehende Gaststätten, die abgebrochen werden, können im Umfang der bestandsgeschützten Gaststätte bei einem unmittelbar darauffolgenden Neubau Stellplätze abgelöst werden.

3. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösebeträge

Pro Stellplatz beträgt der Ablösebetrag:

- a) In Zone 1 für alle Nutzungsarten
(außer Ferienwohnungen, Sex-Shops,
Gast- und Vergnügungsstätten).....12.800,- Euro.

Die Zone 1 umfasst das Gebiet zwischen Untere Laube, Obere Laube, Zur Laube, Schweizer Grenze, Bodensee und Seerhein.

- b) In Zone 2 für alle Nutzungsarten
(außer Ferienwohnungen, Sex-Shops,
Gast- und Vergnügungsstätten)7.700,- Euro.

Die Zone 2 umfasst das linksrheinische Stadtgebiet westlich der Unteren und Oberen Laube, Petershausen zwischen Seestraße, Glärnischstraße, Mainaustraße, André-Noel-Straße, Luisenstraße, Allmannsdorferstraße, Jahnstraße, Petershauser Straße, Spanierstraße und Sternensplatz.

- c) In Zone 3 für alle Nutzungsarten
(außer Ferienwohnungen, Sex-Shops,
Gast- und Vergnügungsstätten) 5.100,- Euro.

Die Zone 3 umfasst das nicht in Zone 1 und Zone 2 erfasste Stadtgebiet in den Grenzen vom 02. Dezember 1971.

- d) In Zone 4 für alle Nutzungsarten
(außer Ferienwohnungen, Sex-Shops,
Gast- und Vergnügungsstätten) 2.600,- Euro.

Die Zone 4 umfasst das übrige Stadtgebiet, soweit nicht in Zone 1, 2 oder 3 erfasst.

Soweit Straßenzüge als Abgrenzungen genannt sind, ist die Straßenmitte hierfür maßgebend.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 21.12.2021
Der Oberbürgermeister

Die Allgemeinverfügung wurde öffentlich bekannt gemacht am: 10.01.2022